

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung	468
➤ Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	468

Bekanntmachung

An die betroffenen Personen
im Bereich der Wasserversorgung
Erding GmbH & Co. KG

Infektionsschutzgesetz¹ (IfSG) und Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Anlage:

Auflistung der betroffenen Gemeindeteile

Aufgrund der Befunde, die im Rahmen der Hochwassersituation erhoben wurden, liegt im Bereich der Wasserversorgung Erding GmbH & Co. KG eine Grenzwertüberschreitung vor.

Das Landratsamt Erding erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Wasser, welches in den aus der Anlage ersichtlichen Gemeindeteilen entnommen wird, darf ab sofort zum unmittelbaren Genuss (Trinkwasser), zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Säfte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Eiswürfel etc.) oder bei der Behandlung von Lebensmitteln (z.B. Waschen von Salat und Gemüse) **nur in abgekochtem Zustand** verwendet werden (bis es sprudelt).
2. Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie z. B. Ess- und Trinkgeschirr können in Geschirrspülautomaten bei einer Temperatur von 60° C oder darüber gereinigt werden. Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss ab sofort ebenfalls abgekochtes Wasser verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

3. Rohmilch, die an den Endverbraucher abgegeben wird (Milch-ab-Hof) muss grundsätzlich vor dem Verzehr abgekocht werden. Die Abgabe von Rohmilch ist zudem nur Betrieben gestattet, die dies zuvor bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) angezeigt haben.
4. Für den Fall, dass Sie den in Ziffer 1. und 2. auferlegten Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,-- € zur Zahlung fällig.
5. Für diese Verfügung werden Kosten nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 20.06.2013 um 14.00 Uhr als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Bescheides im Amtsblatt des Landratsamtes Erding sowie durch die Bekanntgabe des Tenors im Rundfunk und Internet. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, während der üblichen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag 7.30 - 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr im Foyer eingesehen werden.

G r ü n d e :

I.
Dem Landratsamt Erding liegen Befunde über die Untersuchung des Wassers aus der genannten Wasserversorgung vor.

Aus den Befunden ergibt sich, dass das Wasser aus folgenden Gründen nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht:

Der Grenzwert für

- **Coliforme Keime**
- **Enterokokken**

war überschritten.

Die Abteilung Gesundheitsamt hat den Erlass einer Abkochenordnung vorgeschlagen.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist sowohl sachlich als auch örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig².

2.

Gemäß § 37 Abs. 1 IfSG muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

² § 1 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes -AVIfSG- i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-

Die Anforderungen, die in mikrobiologischer Hinsicht an Trinkwasser zu stellen sind, sind in § 5 der Trinkwasserverordnung festgelegt. Da das untersuchte Trinkwasser diesen Anforderungen derzeit nicht entspricht, war anzuordnen, dass dieses zum Genuss bzw. zum Spülen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nur in abgekochtem Zustand verwendet werden darf, um Gefahren für die menschliche Gesundheit, insbesondere durch übertragbare Krankheiten, abzuwenden³.

3.

Die Anordnung bzgl. der Abgabe von Rohmilch folgt aus § 17 TierLMHV.

4.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig ist, ohne dass es eines neuen Bescheides bedarf.

5.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 6 – 8 IfSG sind die o. g. Anordnungen sofort vollziehbar.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

³ § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hat kraft Gesetz⁴ keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Rechtsbehelfen angreifen. Sie können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnet.

Hinweise:

1.

Das Trinkwasser kann weiterhin ohne Bedenken zur Versorgung der Viehbestände verwendet werden.

2.

Diese Verfügung gilt solange bis eine entsprechende Aufhebung (aufgrund der Überprüfungen der Abteilung Gesundheitswesen) erfolgt.

3.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Erding unter der Telefon-Nr.: 08122/58-1424 sowie die Abteilung Veterinärwesen unter der Telefon-Nr.: 08122/58-1470 zur Verfügung.

gez.
Mentner
RR

⁴ Art. 21 a VwZVG

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 20.06.2013 (Abkochenordnung Trinkwasser)

Betroffen sind die Gebiete:

Gesamte Stadt Erding mit allen Gewerbegebieten und den Ortsteilen:

Erding, Altenerding, Bergham, Aufhausen, Werndlfing, Itzling, Indorf, Voggenöd, Indorfer Straßhäuseln, Pretzen, Singlding, Neuhausen, Klettham, Parksiedlung, Ammersdorf, Kiefing, Siglfing, Kehr, Langengeisling, Altham, Eichenkofen, Schollbach, Williamsville, Fliegerhors, Ziegelstatt

Gesamte Gemeinde Walpertskirchen und den Gemeindeteilen:

Walpertskirchen, Neufahrn, Graß am Holz, Kuglern, Kolbing, Am Holz, Hallnberg, Au, Deuting, Wattendorf, Ringelsdorf, Urtl, Oberhof, Radlding

Gesamte Gemeinde Wörth und den Gemeindeteilen:

Wörth, Kapfing, Graß, Fendsbach 3, Dürnberg, Harlachen 5 – 9